

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

Vom 25. Januar 2010

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) hat die Universität Leipzig die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin beschlossen.

Die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Aufgabe der Prüfungsausschussvorsitzenden
- § 3 Form der Prüfung
- § 4 Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Zuständige Stelle
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin der Universität Leipzig

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen im Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig. Diese Prüfungsordnung legt nach § 10 Abs. 4 TAppV die Prüfungsform für das jeweilige Prüfungsfach sowie die notwendigen Abweichungen von den §§ 9, 11, 12 und 14 TAppV fest.

§ 2

Aufgabe der Prüfungsausschussvorsitzenden

Die Vorsitzenden der staatlichen Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung nach § 5 TAppV sorgen dafür, dass die Vorschriften der TAppV und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie stellen sicher, dass die Studierenden, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in der Anlage 1 vorgegebenen Fristen ablegen können. Die Prüfungsausschussvorsitzenden werden hierbei vom Prüfungsamt der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig unterstützt.

§ 3

Form der Prüfung

Die Prüfungen können als mündliche und schriftliche Prüfungen, die auch unter Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden können, oder in einer Kombination davon durchgeführt werden. Bei den in Anlage 1 gekennzeichneten Prüfungsfächern können sich die mündlichen und schriftlichen Prüfungen nach § 10 TAppV auch auf den Nachweis erstrecken, dass die Studierenden die erworbenen Grundkenntnisse praktisch anzuwenden verstehen ("praktischer" Prüfungsteil). Die Prüfungsnote von Erstprüfungen kann auch unter Einbeziehung der Leistungen in studienbegleitenden Leistungskontrollen ermittelt werden.

§ 4

Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

- (1) Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung bezeichnet den Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung und die zu erbringenden Nachweise, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind.

- (2) Die Universität bietet den Studierenden an, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Fachsemesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Fächern nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d TAppV verfügen.
- (3) An den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 5. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens vier Fächer des Physikums (§ 22 TAppV) bestanden haben. An den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 6. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die das Physikum bestanden haben und an den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 5. Fachsemesters regelmäßig und in den Fächern Klinische Propädeutik und Radiologie mit Erfolg teilgenommen haben. An den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 7. bzw. 8. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die die in Anlage 1 genannten, nach dem 6. bzw. 7. Fachsemester vorzulegenden Nachweise erbracht haben.
- (4) Zugangsvoraussetzung für die klinische Ausbildung im 9. und 10. Fachsemester ist, dass die Prüfungen nach § 29 Nr. 1 bis 9 und 12 TAppV abgelegt und in mindestens neun Fächern bestanden sind.
- (5) Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 werden nur anerkannt, wenn die jeweilige praktische Ausbildung frühestens zu folgenden Zeitpunkten abgeleistet wurde:
 - Ausbildung nach § 57 Abs. 1 TAppV (4-wöchiges kuratives tierärztliches Praktikum): nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters und nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung;
 - Ausbildung nach § 55 Abs. 1 TAppV (2-wöchiges Praktikum in der Lebensmittelkontrolle): nach der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters;
 - Ausbildung nach § 57 Abs. 2 (16-wöchiges kuratives tierärztliches Praktikum) oder nach § 60 (Wahlpraktikum), die Ausbildung nach § 55 Abs. 2 TAppV (dreiwöchiges Schlachthofpraktikum) und die Ausbildung nach § 61 TAppV (zwei Wochen im öffentlichen Veterinärwesen): nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters und unter der Voraussetzung des Absatzes 4.
- (6) Alle Prüfungen einschließlich aller Wiederholungsprüfungen sind nach der Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der Tierärztlichen Vorprüfung und in den jeweiligen Fächern der Tierärztlichen Prüfung nach Anlage 1 nach dem achten Fachsemester bzw. dem zehnten Fachsemester innerhalb eines Jahres abzuschließen. Bei Nichteinhalten

dieser Frist gilt vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Abs. 2 Satz 1 TAppV der Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 TAppV. Die Leistungen schriftlicher Prüfungen, die unter Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden, werden wie folgt bewertet:

"sehr gut" (1)	wenn 89 % oder mehr,
"gut" (2)	wenn 77-88 %,
"befriedigend" (3)	wenn 65-76 %,
"ausreichend" (4)	wenn 52-64 %,
"nicht ausreichend" (5)	wenn weniger als 52 %

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden. Nachkommastellen werden gerundet.

Sollte der Mittelwert der erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer unter 60 % liegen, gilt die Prüfung auch dann als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 80 % des erreichten Mittelwerts dieser Prüfung erreicht.

§ 6

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach § 66 TAppV für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen nach § 65 TAppV ist das Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2007 zur Tierärztlichen Vorprüfung gemeldet haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), ab. Für das weitere Studium nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung ist die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)

vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S.1827) sowie diese Prüfungsordnung anzuwenden.

- (2) Studierende, die nach dem 1. Oktober 2007 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, aber noch nicht zur Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, werden nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) sowie dieser Prüfungsordnung ausgebildet und geprüft.
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 einen Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), bestanden haben, ist die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), auch für das weitere Studium anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 8. Juli 2009 und des Senats der Universität Leipzig vom 24. Juni 2008 ausgefertigt. Sie wurde vom Rektorat am 6. August 2009 genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2010 bestätigt. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Leipzig, den 25. Januar 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1**Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung
und Prüfungsmodalitäten im Studiengang
Veterinärmedizin der Universität Leipzig**

	Zeitpunkt	Nachweise/Prüfungsfächer (nach § 19, 22 und 29 TAppV)	Prüfungs- form
Tierärztliche Vorprüfung			
Vor- physikum	nach der Vor- lesungszeit des 1. Fachsemesters	Nachweise nach § 20 Abs. 1 TAppV	
	Prüfung in	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	schriftlich/ mündlich
		Chemie	mündlich
		Zoologie	schriftlich
		Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	mündlich
Physikum	nach der Vor- lesungszeit des 4. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 TAppV	
	Prüfung in	Anatomie	mündlich/ praktisch
		Histologie und Embryologie	mündlich/ praktisch
		Physiologie	mündlich/ praktisch
		Biochemie	mündlich/ praktisch
		Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	schriftlich

Tierärztliche Prüfung

		Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für das jeweilige Prüfungsfach zum angegebenen Zeitpunkt der Prüfung	
	nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters	Nachweis: Zeugnis über bestandene Tierärztliche Vorprüfung	
	Prüfung in	Klinische Propädeutik	schriftlich (MC)/mündlich/praktisch
		Radiologie	schriftlich (MC)/mündlich
	nach dem 5. Fachsemester	Nachweise: regelmäßige Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 5. Fachsemesters	
	nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters		
	Prüfung in	Virologie	mündlich
	nach dem 6. Fachsemester	Nachweise: – regelmäßige Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 6. Fachsemesters – Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 TAppV für Immunologie und Futtermittelkunde – Praktikum nach § 57 Abs. 1 TAppV (4 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) – bestandene Prüfungen in Klinischer Propädeutik und in Radiologie	
	nach dem 7. Fachsemester	Nachweise: regelmäßige Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen des 7. Fachsemesters	

nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters		
Prüfung in	Tierhaltung und Tierhygiene	schriftlich (MC)/mündlich
	Tierschutz und Ethologie	schriftlich (MC)/mündlich
	Tierernährung	schriftlich (MC)/mündlich/praktisch
	Bakteriologie und Mykologie	schriftlich (MC)/mündlich/praktisch
	Parasitologie	schriftlich (MC)/mündlich/praktisch
	Tierseuchen und Infektionsepidemiologie	mündlich
	Pharmakologie und Toxikologie	schriftlich (MC)/mündlich
nach dem 10. Fachsemester		
	<p>Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestandene Prüfungen in den Fächern Nr. 1 bis 9 und 12 nach § 29 TAppV – Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 TAppV für Biometrie – Bescheinigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 TAppV (224 Stunden Wahlpflicht) – Praktikum nach § 57 Abs. 2 TAppV (16 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) oder ein Teil davon als Wahlpraktikum nach § 60 TAppV – Praktikum nach § 55 Abs. 1 TAppV (Lebensmittelkontrolle) – Praktikum nach § 55 Abs. 2 TAppV (3 Wochen Schlachthofpraktikum) – Praktikum nach § 61 TAppV (2 Wochen im öffentlichen Veterinärwesen) 	

Prüfung in	Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht	schriftlich/ mündlich/ praktisch
	Geflügelkrankheiten	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Fleischhygiene	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Milchhygiene	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Reproduktionsmedizin	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Innere Medizin	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Chirurgie und Anästhesiologie	schriftlich (MC)/mündlich/ praktisch
	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	mündlich

MC: schriftliche Prüfung nach dem Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice)